

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.11.1990

Geschäftszahl

90/07/0026

Rechtssatz

Die der Wasserrechtsbehörde auferlegte Entscheidung über die Rechtswirkungen eines Übereinkommens iSd § 111 Abs 3 WRG umfaßt die Berechtigung und auch die Verpflichtung der Behörde, erforderlichenfalls auch Leistungsverbindlichkeiten aufzuerlegen

(Hinweis E VS 18.5.1978, 1759/76, VwSlg 9559 A/1976).